

## **Satzung des Vereins persisch-deutsche Kulturbrücke „Poll“**

### **§1 Vereinsatzung, Vereinszweck**

Der Verein persisch-deutsche Kulturbrücke „Poll“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins sind die Förderung der Völkerverständigung und der Bildung und Erziehung in Hinblick auf internationale Gesinnung sowie der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch persischen Lese- und Schreibunterricht für Kinder und Erwachsene, durch den Aufbau einer Bibliothek, durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Sprachkursen, Vorträgen und Ausstellungen und durch die Pflege des Brauchtums persischsprachiger Völker.

### **§2 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Gründungsmitglieder werden alle dazu erforderlichen Maßnahmen unmittelbar nach Gründung des Vereins einleiten.

### **§3 Mittelverwendung**

1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Völkerverständigung.

### **§4 Vorstand, Mitgliederversammlung**

Der Vorstand besteht mindestens aus einer/einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und einer Kassenwartin/einem Kassenwart und vertritt den Verein nach außen. Er kann auf Beschluss von zwei Drittel der Vereinsmitglieder um höchstens zwei weitere Personen erweitert werden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Auf schriftliches Verlangen von 20 v.H. der Vereinsmitglieder hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 2 Monaten einzuberufen. Wird eine Einberufung nicht verlangt, tritt die Mitgliederversammlung jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Der/die Vorsitzende bestätigt durch Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls der Mitgliederversammlung.

### **§5 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen Personen offen, die für den Satzungszweck eintreten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der mehrheitliche Beschluß des Vorstands. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluß oder dem Tode eines Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Schluß eines Kalenderjahres. Der Ausschluß erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes oder durch Beschluß von zwei Drittel der Vereinsmitglieder.

### **§6 Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Höhe von 10,- Euro pro Jahr, sofern nicht die Beitragsordnung etwas Abweichendes bestimmt.